



**Interpellation von Virginia Köpfli, Anastas Odermatt und Philip C. Brunner  
betreffend Situation in der Klinik Zugersee**

(Vorlage Nr. 3460.1 – 17040)

**Postulat von Virginia Köpfli und Anastas Odermatt  
betreffend Leistungsauftrag Klinik Zugersee**

(Vorlage Nr. 3461.1 – 17041)

Bericht, Antrag und Antwort des Regierungsrats  
vom 22. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsratsmitglieder Virginia Köpfli, Anastas Odermatt und Philip C. Brunner reichten am 12. Juli 2022 eine Interpellation betreffend die Situation in der Klinik Zugersee ein. Gleichzeitig haben die Kantonsratsmitglieder Virginia Köpfli und Anastas Odermatt ein Postulat betreffend Leistungsauftrag Klinik Zugersee eingereicht. Der Kantonsrat überwies die Vorstösse am 25. August 2022 an den Regierungsrat.

Aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs beantwortet der Regierungsrat die beiden Vorstösse miteinander in einer Vorlage. Für die Interpellation wurde entsprechend eine Fristerstreckung beantragt (Vorlage 3568.1 – 17298), welche am 6. Juli 2023 vom Kantonsrat gewährt wurde.

**A. Interpellation von Virginia Köpfli, Anastas Odermatt und Philip C. Brunner betreffend Situation in der Klinik Zugersee vom 12. Juli 2022 (Vorlage Nr. 3460.1 – 17040)**

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen der Interpellantin und der Interpellanten wie folgt:

Frage 1

*Wie sieht der Grundversorgungsauftrag geregelt durch das Psychiatriekonkordat mit der Triaplus AG im ambulanten sowie im stationären Bereich aus?*

Im ambulanten Bereich für Erwachsene, Kinder und Jugendliche umfasst der Leistungsauftrag der Triaplus AG ein Beratungs- und Therapieangebot für die ambulante psychiatrische und psychotherapeutische Grundversorgung. Zusammen mit dem stationären Angebot wird eine integrierte psychiatrische Versorgung angestrebt. Bei den Erwachsenen fokussiert sich das Angebot auf sozialpsychiatrische Leistungen und wird im Kanton Zug subsidiär zum Angebot der niedergelassenen Psychiaterinnen und Psychiater sowie Psychologinnen und Psychologen erbracht. Bei den Kindern und Jugendlichen wird die Familie systematisch in die Beratung und Behandlung miteinbezogen. Als zusätzliches Angebot führt die Triaplus AG zusammen mit dem Verein Sonnenberg ein Behandlungsangebot mit Tagesstruktur für Kinder und Jugendliche, welche über mehrere Wochen eine engere psychiatrische und psychologische Betreuung benötigen, jedoch nicht in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden müssen.

Im stationären Bereich erfolgt der Auftrag an die Triaplus AG über die Spitalliste (abrufbar unter [www.zg.ch](http://www.zg.ch), Suche nach «Spitalliste Psychiatrie 2023»). Die zuständige Klinik Zugersee

verfügt seit 2012 über einen umfassenden Leistungsauftrag für die Grundversorgung im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie über alle psychiatrischen Diagnosen hinweg (F0 bis F99). Weitere Anforderungen waren bis 31. Dezember 2022 im Leistungsauftrag des Psychiatriekonkordats vom 23. Oktober 2017 definiert. Darin wurde u.a. festgehalten, dass 16- bis 18-jährige Jugendliche ausnahmsweise aufgenommen werden können, wenn kein anderer geeigneter Platz vorhanden ist. Mit Inkrafttreten der neuen Spitalliste 2023 versorgt die Klinik Zugersee das Konkordatsgebiet weiterhin als Grundversorgerin und verfügt über eine entsprechende Notfallaufnahme verbunden mit einer Aufnahmepflicht für alle Personen mit Wohnsitz in einem der drei Konkordatskantone. Der Leistungsauftrag wurde dahingehend angepasst, dass die Klinik Zugersee für die Querschnittsbereiche «Adoleszentenpsychiatrie (16 – 18 Jahre)» und «Gerontopsychiatrie» einen Auftrag erhielt. Die Möglichkeit, Adoleszente in einer psychiatrischen Klinik für Erwachsene aufzunehmen, erlaubt im Sinne der integrierten Psychiatrieversorgung, Brüche im Behandlungsprozess zu minimieren. Dies ist vor allem wichtig bei Minderjährigen, die eine längere Behandlung benötigen, welche über die Volljährigkeit hinaus fortgesetzt werden soll.

a) *Wie sieht die Leistungsvereinbarung im stationären Bereich pro Station aus?*

Die Leistungsaufträge an die Triaplus AG definieren sich im stationären Bereich über die Spitalliste sowie die generellen und besonderen Anforderungen gemäss Anhang zur Spitalliste. Eine spezifische Leistungsvereinbarung pro Station gibt es nicht.

b) *Wer kontrolliert die Erfüllung der Leistungsvereinbarung?*

Das Amt für Gesundheit überprüft über die Rechnungskontrolle bei den stationären Aufenthalten systematisch, ob die Spitalliste und damit der Leistungsauftrag eingehalten wird. Hinweisen auf Nichterfüllung des Leistungsauftrags sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich geht die Gesundheitsdirektion nach.

c) *Wurden die Leistungen in den letzten drei Jahren gemäss Leistungsvereinbarung zur Zufriedenheit des Regierungsrats erbracht?*

Die Leistung der Klinik Zugersee kann im Sinne einer Gesamtbilanz sicherlich positiv beurteilt werden. Zwar ist es aufgrund besonderer Umstände wie der Pandemie oder temporären Personalengpässen zu ausserordentlichen Belastungssituationen gekommen, doch hat die Klinik Zugersee die Versorgungsbereitschaft stets aufrechterhalten, während es andernorts zu verschiedenen Unterbrüchen gekommen ist.

## Frage 2

*Inwiefern gibt es einen Zusammenhang zwischen den Fehlern beim Einsatz der Zwangsmedikation und dem Personalmangel?*

Es ist kein direkter Zusammenhang ersichtlich, wobei die Thematik der Zwangsmassnahmen komplex ist und ganzheitlich betrachtet werden muss. Aus diesem Grund hat die Triaplus AG unter Leitung des Verwaltungsrats ein Gesamtpaket an Massnahmen implementiert, um allfällige Problemstellen zu identifizieren und anzugehen. In diesem Zusammenhang fand am 30. Mai 2023 in der Klinik Zugersee ein interprofessionelles Review statt, mit einem thematischen Schwerpunkt auf der Anwendung freiheitsbeschränkender Massnahmen. Das externe Review-Team hat unter der Leitung von PD Dr. Lukas Zimmerli, Chefarzt Kantonsspital Olten, mehrere Fälle, bei denen freiheitsbeschränkende Massnahmen angewandt wurden, systematisch analysiert und bewertet. Sowohl der Dialog mit den in- und externen Fachpersonen als

auch die nachfolgende Diskussion mit der Klinikleitung haben sich als sehr fruchtbar erwiesen. Es hat sich bestätigt, dass sich sowohl Ursachen als auch Lösungen im Zusammenhang mit Zwangsmassnahmen nicht auf einzelne Faktoren reduzieren lassen.

### Frage 3

*Wurden die Missstände in der Klinik Zugersee der Regierung offen und transparent kommuniziert? Wenn nicht, warum nicht? Wenn ja, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen – einerseits von der Triaplus AG, andererseits vom Regierungsrat?*

Von den in der Presse erwähnten Urteilen im Zusammenhang mit Zwangsmedikation hat das Verwaltungsgericht der Gesundheitsdirektion keines weitergeleitet. Daraus lässt sich schliessen, dass das Gericht bei seinen Untersuchungen keine «Missstände» bzw. keine Gefährdung der Patientinnen und Patienten festgestellt hat, da es die Fälle sonst gestützt auf § 10 Abs. 3 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz; BGS 821.1) der Gesundheitsdirektion als Aufsichtsbehörde gemeldet hätte. Offenbar handelte es sich bei den Mängeln, die vom Verwaltungsgericht in Einzelfällen gerügt worden waren, fast immer um Formfehler und nicht um inhaltlich-fachliche Fehler.

Folglich liegen keine Hinweise auf «Missstände» in der Klinik Zugersee vor – entsprechend wurden dem Regierungsrat auch keine gemeldet.

### Frage 4

*Inwiefern übt der Regierungsrat respektive die anderen Konkordatskantone eine Kontrollfunktion aus? Und wann und wie oft hat der Regierungsrat seit 2016 in der Klinik Zugersee interveniert?*

Die primäre Aufsichtstätigkeit des Kantons wird durch die regelmässigen Kontrollen durch den Kantonsarzt sowie die Kantonsapothekerin des Kantons Zug wahrgenommen – sowohl durch ordentliche, regelmässige Inspektionen als auch durch ausserordentliche Inspektionen, etwa nach Beschwerden von Patientinnen und Patienten. Die eigentliche Verantwortung für den Betrieb der Klinik trägt die Triaplus AG resp. der Verwaltungsrat.

Die Anwendung medizinischer und pflegerischer Zwangsmassnahmen resp. Bewegungseinschränkungen müssen gemäss Gesundheitsgesetz dem Kantonsarzt gemeldet werden, die fürsorgerische Unterbringung der KESB. Diese Meldungen erfolgen laufend und werden daher auch laufend geprüft. Auch Ereignisse wie ein Suizid im Zusammenhang mit einem Klinikaufenthalt werden jeweils überprüft.

Zudem fanden 2019 und 2020 heilmittelrechtliche Basisinspektionen der Klinik Zugersee und der Ambulanten Dienste der Triaplus AG statt; ebenso wurde eine Überprüfung des Qualitätssicherungssystems vorgenommen.

Die Ergebnisse der Kontrollen werden den Verantwortlichen der Klinik vorgelegt und mit diesen besprochen. Falls Fehler oder Verbesserungsmöglichkeiten festgestellt werden, wird die Behebung oder Umsetzung verlangt oder empfohlen, je nach Schweregrad und Bedeutung. Diese Anordnungen werden bei einer nächsten Kontrolle überprüft.

### Frage 5

*Gemäss Medienmitteilung vom Januar 2020 wurde in der Klinik Zugersee eine Station für junge Erwachsene eingerichtet.*

*a) Wie hat sich diese Station seither entwickelt?*

Gemäss Angaben der Triaplust AG hat sich die Station für junge Erwachsene gut etabliert. Das Angebot wird rege nachgefragt, weshalb die Station ab dem 1. Januar 2023 um ein Bett auf 13 Betten erweitert wurde. Die Ergebnisse der systematisch vorgenommenen Befragungen bei den jungen Patientinnen und Patienten sind hervorragend.

*b) Wurden bzw. werden auf dieser Station auch Minderjährige aufgenommen?*

Im Jahr 2020 wurden in Ausnahmefällen, d. h. wenn kein anderer geeigneter Platz gefunden werden konnte, in Übereinstimmung mit dem Leistungsauftrag des Psychiatriekonkordats vom 23. Oktober 2017 auch Patientinnen und Patienten im Alter von 16 oder 17 Jahren aufgenommen. Ab 1. Januar 2023 erteilte das Psychiatriekonkordat im Rahmen der Spitalliste 2023 der Klinik Zugersee einen regulären Leistungsauftrag in Adoleszentenpsychiatrie, welcher die Altersgruppe 16 – 18 Jahre einschliesst.

*c) Gab es Probleme auf dieser Station – wenn ja – welcher Art?*

Gemäss Angaben der Triaplust AG gab es keine Probleme, die über die üblichen Herausforderungen einer solchen Station hinausgehen.

*d) Reichen die 12 Betten in regulär eingerichteten Zimmern aus? Oder mussten Reserve- und Notbetten in Anspruch genommen werden? Wenn ja – was wurde dagegen unternommen?*

Gemäss Angaben der Triaplust AG reichen die regulären Betten aus, nachdem die Station um ein Bett erweitert wurde.

*e) Reichen die personellen Ressourcen auf dieser Station?*

Gemäss Angaben der Triaplust AG waren die personellen Ressourcen auf der Station ausreichend für die Behandlung von Adoleszenten im Rahmen des alten Leistungsauftrags (Behandlung Adoleszenter im Ausnahmefall). Mit dem neuen Leistungsauftrag (reguläre Behandlung Adoleszenter) ergab sich ab dem Inkrafttreten der neuen Spitalliste im Januar 2023 ein Anstieg der Eintritte junger Patientinnen und Patienten, weshalb der Stellenschlüssel auf diesen Zeitpunkt hin entsprechend angepasst wurde.

*f) Wie sieht der aktuelle Stand der diesbezüglichen Wartelisten aus?*

Es besteht keine Warteliste (Stand Juli 2023).

### Frage 6

*Wie hat sich die Belegung auf der Suchtstation entwickelt?*

Gemäss Angaben der Triaplust AG ist die Suchtstation seit Eröffnung im Jahr 2016 fast konstant voll belegt.

### Frage 7

*Gibt es einen internen Pool an Reservepersonal, das kurzfristig aufgeboten werden kann bei Kapazitätsproblemen?*

a) *Wenn ja – aus was für Personen besteht dieser Pool?*

Die Klinik Zugersee kann auf zwei Personal-Pools zugreifen, um Personalengpässe beim diplomierten Pflegefachpersonal zu überbrücken:

Einzelne Mitarbeitende werden im Stundenlohn vergütet und flexibel – teilweise auch auf Abruf – eingesetzt. Für Einsätze bei kurzfristigen Ausfällen werden auch im Monatslohn angestellte Mitarbeitende angefragt. Ein kurzfristiger Einsatz (Einspringen) wird zusätzlich mit 150 Franken vergütet, wobei darauf geachtet wird, dass die gesetzlichen Ruhezeiten eingehalten werden.

Zusätzlich ist zur Überbrückung von Vakanzen der Abruf von diplomierten Pflegefachpersonen über einen Personalvermittler möglich. Dabei konnte die Klinik Zugersee einen Stamm an Pflegefachpersonen aufbauen, die wiederkehrende Einsätze – mehrheitlich über mehrere Wochen bis Monate – leisten. Damit kann sichergestellt werden, dass die temporären Mitarbeitenden mit den Abläufen der Klinik vertraut sind und sich in das Behandlungsteam integrieren können.

b) *Wenn nein – warum nicht?*

–

c) *Wie sieht die Kosteneffizienz aus bezüglich Pool Mitarbeitenden und festangestelltem Personal?*

Die temporär Angestellten von externen Firmen verursachen höhere Personalkosten als festangestellte Mitarbeitende. Da angesichts der schwierigen Rekrutierungssituation freie Stellen häufig nicht sofort besetzt werden können, ist der Einsatz von temporären Mitarbeitenden jedoch unumgänglich.

### Frage 8

*Wie sieht die Zusammenarbeit der Klinik Zugersee mit den lokalen Blaulichtorganisationen aus?*

Die Zusammenarbeit zwischen der Zuger Polizei und der Triaplust AG ist in einer Vereinbarung vom 10. Dezember 2013 geregelt. Hilfeinsätze und Sicherheitstransporte (Transporte von der ambulanten Psychiatrie und Psychotherapie [APP] in Baar zur Klinik, vom Wohnort einer betroffenen Person zur Klinik, Verlegungen von gewalttätigen Patientinnen und Patienten in eine andere Institution, Unterstützungen bei Zwangsmedikationen etc.) erfolgen in der Regel entgeltlich.

Bei den Einsätzen des Rettungsdienstes Zug (RDZ) handelt es sich in aller Regel um einen Auftrag der Klinik Zugersee, eine Patientin oder einen Patienten zur Abklärung von Beschwerden in das Zuger Kantonsspital zu transportieren. Diese Transporte sind erforderlich, um zuverlässig somatische Erkrankungen auszuschliessen, wenn eine Patientin oder ein Patient z. B. über Bauch- oder Brustschmerzen klagt oder unter Atemnot leidet. Häufig erfolgt die Rückverlegung am gleichen Tag. Ebenso werden Patientinnen oder Patienten, die sich selber verletzen, zur Wundversorgung ins Zuger Kantonsspital transportiert. Die Einsätze des RDZ werden gemäss dem Gebührentarif für die Benützung des Rettungsdienstes (BGS 826.192) in Rechnung gestellt.

a) *Führten Kapazitätsüberschreitungen zu vermehrten Einsätzen der Blaulichtorganisationen in der Klinik Zugersee?*

Der Anlass für den Einsatz der Blaulichtorganisationen ist von Fall zu Fall verschieden. Welche Ursachen Auslöser für den jeweiligen Anlass waren, kann von der Zuger Polizei oder dem RDZ nicht beurteilt werden, weil sie nur über einen beschränkten Einblick in die Abläufe der Klinik Zugersee verfügen und individuelle Faktoren bei den Patientinnen und Patienten eine wichtige Rolle spielen. Deshalb ist keine Aussage möglich, ob allfällige Kapazitätsüberschreitungen in der Klinik Zugersee zu vermehrten Einsätzen geführt haben könnten.

b) *Wie viele Einsätze der Blaulichtorganisationen (aufgeschlüsselt nach Gattung) fanden in den vergangenen drei Jahren im Kontext der Klinik Zugersee statt (aufgeschlüsselt nach Monat)?*

#### ZUGER POLIZEI

Die Zuger Polizei führt keine eigentliche Statistik im Kontext mit der Klinik Zugersee. Im Rapportierungssystem werden nur diejenigen Ereignisse erfasst, welche gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) oder dem Polizeigesetz vom 30. November 2006 (BGS 512.1) rapportpflichtig bzw. zu dokumentieren sind. Ereignisse, welche nur im Polizeijournal erfasst wurden, können nicht ausgewertet werden. Die Zuger Polizei hat die Anzahl von polizeilich rapportierten und strukturiert erfassten Ereignissen herausgefiltert. Als Filter wurden die Attribute «Fallschlüssel Jahr» und die Adresse der Klinik Zugersee «Widenstrasse 55 und 55a» verwendet. Anhand der verwendeten Filter ergibt sich folgende Statistik gemäss Rapportierungssystem:

<b>Ereignis</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Aussergewöhnlicher Todesfall	5	2	0
Suizidversuch	5	0	4
Entweichung	58	31	33
Gewalt und Drohung gegen Beamte	1	2	4
Sexuelle Nötigung	1	0	0
Sexuelle Belästigung	1	0	0
Tätlichkeit	2	2	1
Diebstahl	2	1	3
Sachbeschädigung	2	2	0

Grundsätzlich nicht erfasst in der vorgängigen Tabelle sind die gemäss der oben erwähnten Zusammenarbeitsvereinbarung anfallenden Aufwendungen der Zuger Polizei für Transporte von der APP in Baar zur Klinik Zugersee, vom Wohnort einer betroffenen Person zur Klinik, Verlegungen von gewalttätigen Patientinnen und Patienten in eine andere Institution, Unterstützungen bei Zwangsmedikationen und dergleichen. Auch diesbezüglich gibt es keine separat geführte Statistik. Eine Annäherung an die Zahlen wurde anhand der ausgestellten Rechnungen versucht. Eine Auswertung der Buchhaltungsunterlagen mit dem Debitor «Triaplus AG» ergab im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 sodann folgende Buchungen:

**2020**

Monat:	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Total
Anz.:	7	10	8	1	14	12	17	12	13	13	16	6	<b>129</b>

**2021**

Monat:	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Total
Anz.:	2	3	5	3	5	3	8	8	9	12	7	7	<b>72</b>

**2022**

Monat:	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Total
Anz.:	4	8	8	14	15	7	6	20	2	19	7	13	<b>123</b>

Diese Angaben beziehen sich jedoch lediglich auf die Anzahl der Rechnungen, welche die Zuger Polizei an die Triaplus AG geschickt hat. Auf eine genaue Auswertung der Art des verrechneten Aufwands musste aus Ressourcengründen verzichtet werden. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Einsätze in beiden aufgeführten Tabellen enthalten sind.

**RDZ**

Der RDZ verbuchte folgende Einsätze im Auftrag der Klinik Zugersee:

**2020**

Monat:	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Total
Anz.:	14	15	13	21	16	12	16	10	17	7	9	9	<b>159</b>

**2021**

Monat:	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Total
Anz.:	11	15	11	9	7	11	7	12	9	11	7	9	<b>119</b>

**2022**

Monat:	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Total
Anz.:	8	14	9	10	11	5	10	12	6	4	3	5	<b>97</b>

Bei Gewaltandrohungen gegen das Personal wird der RDZ von der Zuger Polizei unterstützt. In diesem Sinne gibt es eine (statistisch nicht relevante) Schnittmenge bei den Einsätzen der beiden Organisationen.

### Frage 9

*An wen kann sich das Personal melden, wenn Missstände festgestellt werden? Gibt es eine ausserorganisatorische Melde- oder Ombudsstelle?*

Gemäss Angaben der Triaplus AG stehen den Mitarbeitenden folgende Wege offen, wenn sie eine Meldung machen wollen:

- Direkte Ansprache des oder der direkten Vorgesetzten oder der höheren Vorgesetzten
- Personalvertretung, zusammengesetzt aus Vertretern verschiedener Berufsgruppen
- Critical Incident Reporting System (CIRS), anonym
- Kantonale Ombudsstelle

Neue Mitarbeitende werden an der Einführungsveranstaltung jeweils über die verschiedenen Ansprechpersonen informiert, welche bei Bedarf zur Verfügung stehen.

### **B. Postulat von Virginia Köpfli und Anastas Odermatt betreffend Leistungsauftrag Klinik Zugersee vom 12. Juli 2022 (Vorlage Nr. 3461.1 – 17041)**

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat eingeladen, im Rahmen des Psychatriekonkordats den Leistungsauftrag mit der Triaplus AG zu überprüfen und so anzupassen, dass zukünftig genügend Ressourcen auf allen Stationen vorhanden sind und die psychiatrische Betreuung der Zuger Bevölkerung optimal gewährleistet ist. Der Vorstoss wird damit begründet, dass gemäss einem Artikel der Neuen Zuger Zeitung vom 2. Juli 2022 an der Klinik Zugersee schwere Verstösse im Rahmen der Zwangsmedikation von Patientinnen und Patienten begangen worden seien. Hinzu käme ein ausgeprägter Ressourcenmangel beim Personal.

Der Regierungsrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

#### 1. Vorbemerkung

Wie vorstehend im Rahmen der Interpellationsbeantwortung unter Frage 3 ausgeführt, liegen keine Hinweise auf «schwere Verstösse» vor. Die gerügten Sachverhalte betrafen fast immer Formfehler, nicht inhaltlich-fachliche Fehlleistungen. Auch die erwähnten Ressourcenprobleme können nicht verallgemeinert werden. Zwar ist es richtig, dass es vereinzelt zu Personalengpässen gekommen ist. Mit solchen Herausforderungen haben aber alle Institutionen des Gesundheitswesens zu kämpfen, insbesondere vor dem Hintergrund der allgemein angespannten Personalsituation im Pflegebereich. Daneben können im Einzelfall auch gruppenspezifische oder zwischenmenschliche Faktoren eine Rolle spielen. Es muss aber immer unterschieden werden zwischen einer temporär instabilen Situation in einem Team oder in einer Abteilung einerseits und einem unternehmensspezifischen, strukturellen Problem andererseits. Für Letzteres gibt es bei der Triaplus AG beziehungsweise bei der Klinik Zugersee keine Anhaltspunkte.

#### 2. Rechtliche Ausgangslage

Gemäss Bundesrecht sind die Kantone verpflichtet, mittels einer interkantonal koordinierten Planung die bedarfsgerechte Spitalversorgung der Kantonsbevölkerung sicherzustellen und eine nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederte Spitalliste zu erlassen (Art. 39 Abs. 1 Bst. d und e und Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]). Bei der Vergabe der Leistungsaufträge berücksichtigen die Kantone insbesondere die



Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung, den Zugang der Patientinnen und Patienten zur Behandlung innert nützlicher Frist und die Bereitschaft und Fähigkeit der Einrichtung zur Erfüllung des Leistungsauftrags (Art. 58b Abs. 4 der Verordnung über die Krankenversicherung [KVV; SR 832.102]). Hinsichtlich der Qualität der Leistungserbringung schreibt Art. 58g KVV u.a. vor, dass die Leistungserbringer über das erforderliche qualifizierte Personal verfügen müssen (Bst. a).

Mit dem Beitritt zum Konkordat der Kantone Uri, Schwyz und Zug betreffend die psychiatrische Versorgung vom 17. März 2016 (Psychiatriekonkordat; BGS 826.162) haben die drei Kantone ihre Kompetenzen zur Planung und Organisation der Psychiatrieversorgung an das Konkordat delegiert. Vorbehalten bleibt die einstimmige Genehmigung der Leistungsaufträge durch die Regierungsräte der Konkordatskantone (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Art. 6 Abs. 1 Bst. b Psychiatriekonkordat). Wie im Postulat vermerkt, ist somit das Konkordat zuständig, doch kann sich der Kanton Zug über seine Vertretung im Konkordatsrat einbringen.

Unabhängig vom Zulassungsverfahren gemäss KVG hat ein Leistungserbringer die erforderlichen gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen zu erfüllen. Diesbezüglich sind die Bestimmungen des Standortkantons massgebend, im Fall der Klinik Zugersee also des Kantons Zug. Einschlägig ist im Zusammenhang mit dem Postulat namentlich die Bestimmung von § 27 Abs. 1 Bst. b des Gesundheitsgesetzes, wonach auch die Betriebsbewilligung voraussetzt, dass die Institution «über das für eine fachgerechte Versorgung der Patientinnen und Patienten notwendige Personal verfügt».

### 3. Stand der Psychiatrieplanung

Ausgangspunkt der Psychiatrieplanung bildete der Bericht zur Psychiatrieplanung – Psychiatriekonkordat Uri, Schwyz, Zug vom 29. Juni 2020. Das eigentliche Bewerbungsverfahren erstreckte sich vom 14. Januar 2022 bis zum 31. März 2022. Im Anschluss erfolgte die Evaluation der eingegangenen Bewerbungen anhand der Vorgaben des KVG. Gestützt auf die Ergebnisse beschloss der Konkordatsrat am 22. Juni 2022 die provisorische Spitalliste 2023 Psychiatrie. Anschliessend erfolgte die interkantonale Koordination und das rechtliche Gehör, welches bis am 12. September 2022 dauerte. Am 28. Oktober 2022 erteilte der Konkordatsrat sodann die definitiven Leistungsaufträge, welche anschliessend von den drei Regierungen genehmigt wurden. Die Spitalliste 2023 Psychiatrie ist in der Folge am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

### 4. Umsetzungsmöglichkeiten für das Postulatsbegehren

Der Leistungsauftrag der Triaplust AG im stationären Bereich wird durch die Spitalliste definiert, welche nach Leistungsbereichen gegliedert ist – einerseits Diagnosegruppen (z. B. Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen), andererseits Querschnittsbereiche (z. B. Adoleszentenpsychiatrie [16 – 18 Jahre]).

Integrierender Bestandteil der Spitalliste ist der Anhang über die Anforderungen an die Listenspitäler. Darin sind beispielsweise die Qualität und Qualitätssicherung, die Aufnahmepflicht, die integrierte Versorgung, das elektronische Patientendossier oder die Zahlungsmodalitäten geregelt. Die fachlichen Anforderungen sind in allgemeiner Form umschrieben. Hingegen gibt es keine spezifischen Bestimmungen zu den einzusetzenden Ressourcen.

Vorschriften zur erforderlichen Ressourcenausstattung einzelner Stationen wären im Anhang zur Spitalliste zwar grundsätzlich denkbar. Solche Vorgaben wären in diesem

Detailierungsgrad jedoch systemfremd. Zudem wäre es schwierig oder gar unmöglich, generell-abstrakt zu definieren, was unter «genügend Ressourcen auf allen Stationen» zu verstehen ist. Dies gilt umso mehr, als auch die organisatorischen, betrieblichen und räumlichen Gegebenheiten einen nicht zu unterschätzenden Einfluss haben.

Selbstverständlich müssten allfällige Ressourcenanforderungen nicht nur für die Triaplust AG gelten, sondern auch für die anderen Leistungserbringer auf der Spitalliste. Sie könnten auch nicht einseitig durch den Kanton festgelegt werden, sondern wären im Rahmen eines strukturierten Prozesses spezifisch neu herzuleiten, und dies, nachdem die Spitalplanung für die stationäre Psychiatrie eben erst abgeschlossen worden ist.

In formeller Hinsicht wäre die Zustimmung des Konkordatsrats erforderlich, wobei der Kanton Zug nur über drei von sieben Sitzen verfügt. Zudem müssten die Regierungen der Kantone Uri, Schwyz und Zug einer allfälligen Änderung des Leistungsauftrags zustimmen.

Eine Alternative wäre eine Auflage als Teil der Betriebsbewilligung, welche der Kanton Zug für die Klinik Zugersee erteilt hat. Gegenüber einer detaillierten Regelung der erforderlichen Ressourcenausstattung würden jedoch die gleichen Vorbehalte gelten wie beim Leistungsauftrag.

Aber auch ohne spezielle Auflage in der Betriebsbewilligung bietet die oben erwähnte Bestimmung von § 27 Abs. 1 Bst. b des Gesundheitsgesetzes genügend Handhabe, um im Bedarfsfall gesundheitspolizeilich agieren zu können. Sollte die Ressourcenausstattung tatsächlich einmal ungenügend sein, hätte der Kanton jederzeit die Möglichkeit, korrigierend einzugreifen.

Dass die Gesundheitsdirektion diese Aufsicht aktiv wahrnimmt, zeigte sich anhand einer Beschwerde, welche im Kontext der im Postulat erwähnten medialen Berichterstattung eingereicht wurde. Der kantonsärztliche Dienst hat umgehend die erforderlichen Abklärungen getroffen und die Situation in der Klinik überprüft. Dabei hat sich aber gezeigt, dass kein aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf bestand.

## 5. Aktuelle Situation in der Klinik Zugersee

Auf Anfrage hat die Triaplust AG mit Datum vom 10. Juli 2023 mitgeteilt, dass aktuell im 24-Stunden-Betrieb der drei Behandlungszentren für Akut- und Allgemeinpsychiatrie, für Gerontopsychiatrie und für spezialisierte Therapien total ca. fünf Vakanzstellen im Pflegebereich zu verzeichnen sind. Diese rund fünf Stellen werden mehrheitlich mit langfristig eingesetzten Temporärkräften abgedeckt, so dass sämtliche Positionen besetzt sind. Auch Langzeitausfälle werden durch langfristiges Temporärpersonal substituiert. Per Oktober / November 2023 werden mindestens vier frisch diplomierte Pflegefachpersonen HF angestellt werden können (allenfalls mehr). Die Gesamtsituation kann damit als sehr gut und stabil bezeichnet werden.

## 6. Fazit

Eine Realisierung des Postulatsbegehrens durch eine Anpassung des Leistungsauftrags als Teil des Anhangs zur Spitalliste wäre zwar theoretisch denkbar, aber systemfremd. Zudem würden sich in der Praxis grosse Hürden ergeben, da die richtige Ressourcenausstattung einzelner Stationen nicht generell-abstrakt festgelegt werden kann. Schliesslich wäre die formelle Umsetzung sehr aufwändig und die politische Unterstützung durch die anderen Konkordatskantone ungewiss.

Am wichtigsten ist aber, dass – wie oben ausgeführt – keine Hinweise vorliegen, wonach ein Eingriff im Sinne des Postulats erforderlich wäre. Sollte ein Ressourcenproblem zu verzeichnen gewesen sein, wurde dieses in der Zwischenzeit gelöst. Strukturelle Mängel bestehen nicht.

Schliesslich hat der Kanton Zug als Standortkanton der Klinik Zugersee im Rahmen seiner gesundheitspolizeilichen Aufsichtsfunktion jederzeit die Möglichkeit, die Ressourcensituation bei der Triaplus AG zu überprüfen und nötigenfalls zu intervenieren. Zusätzliche Regelungen sind dafür nicht notwendig. Die vorhandenen rechtlichen Grundlagen reichen vollumfänglich.

### **C. Anträge**

1. Interpellation von Virginia Köpfli, Anastas Odermatt und Philip C. Brunner betreffend Situation in der Klinik Zugersee vom 12. Juli 2022 (Vorlage Nr. 3460.1 - 17040)

Kenntnisnahme.

2. Postulat von Virginia Köpfli und Anastas Odermatt betreffend Leistungsauftrag Klinik Zugersee vom 12. Juli 2022 (Vorlage Nr. 3461.1 - 17041)

Das Postulat sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 22. August 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart